



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 41/2017

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde
Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
im Rahmen eines Flächentausches**

- Bekanntmachungserlass und Bekanntmachung im GV.NRW-

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel. 0251 - 411 1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 11 a der Sitzung des Regionalrates am 25.09.2017

Beschlussvorschläge

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Münster

über

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

13. Juni 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
III B 3 – 30.17.05.07
bei Antwort bitte angeben

gabriele.werf@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1266
Telefax 0211 837-1549

6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde – Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches
Bericht der Bezirksregierung Münster vom 27. März 2017,
Az.: 32.1.2.1 Msl-06

Mit o. a. Bericht, hier eingegangen am 31. März 2017, hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 20. März 2017 aufgestellte o. g. 6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Darüber hinaus bitte um Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Rheinbahn Linie 709
Bus 732

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2017 Nr. 25 vom 20.7.2017 Seite 677 bis 686

**6. Änderung des Regionalplans
Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde
Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und
industrielle Nutzungen im Rahmen eines Flächentausches**

Vom 3. Juli 2017

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 die 6. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Stadt Oelde, Erweiterung eines Bereiches für gewerblich und industrielle Nutzungen durch Flächentausch, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 27. März 2017 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 MSL-06 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 868**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 3. Juli 2017

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

GV. NRW. 2017 S. 684